

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Dienstag, den 13 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 20 Vendémiaire. X.

Gesetzgebender Rath, 5. Sept. (Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Finanzcommission, die Berichtigung ihrer noch rückständigen Geschäfte betreffend.)

Hingegen liegt in der That noch bey der Com. eine ziemliche Anzahl Schriften, die entweder ad acta gelegt werden können, oder was einige einzelne betrifft, an die Vollziehung zu überweisen wären. Der gröbere Theil dieser Schriften kommt noch von der vorigen Legislatur her, und sie wurden als obsolet lediglich bey Seite gelegt. Andere beziehen sich auf Gegenstände, worüber in neuern Gesetzen bereits verfügt worden ist, und die mithin von selbst fallen. Noch andere sind von so einer Art, daß jetzt bey bevorstehender Einführung einer neuen Constitution nicht wohl mehr von der provisorischen Regierung darüber verfügt werden kann. Diese Schriften sind folgende:

I. Feodalgeschäfte, Zehndachen.

- 1) Elf Bittschriften aus dem Cant. Leman, wegen des Loskaufs der Feodalrechte und der Vernichtung der daherigen Titel. Jenner 1799.
- 2) Petition von 17 Gemeinden des Distr. Cossouay C. Leman, ähnlichen Inhalts. Febr. 1799.
- 3) Petition des B. Michaud von Abeux C. Leman, wegen Loskauf des Bodenzinses seiner 153 Neben. Jenner 1799.
- 4) Der Gemeinde Dürnten C. Zürich Beschwerde wegen zugemutheter Zehndenentrichtung. März 1799.
- 5) Bittschrift verschiedener Bürger im Thurgau, wegen Loskaufung der Erblehen. April 1799.
- 6) Commissionalgutachten von der vorigen Geschäftigung über den Loskauf der Zehnden und daherrige Liquidation.
- 7) Zwei Petitionen der Gemeinde Bivis, wegen

Wiedereinführung einiger verlorner Gerechtigkeiten oder Entschädigung für dieselben, wie Panaterie, Decavage, Ohngeld, Loyer u. dgl. Aug. u. Sept. 1800.

8) Vier Bittschriften der Städte Zürich, Solothurn, und Winterthur, so wie des Cantonsgerichts Oberland, wegen Handhabung der Zehnd- und Bodenzingerechtigkeiten. Aug. und Sept. 1800.

Nach dem Ermessen der Commission könnten alle diese Schriften ad acta gelegt werden. Die meisten betreffen die Zehnden und Bodenzins, Gegenstände, die wenigstens für einmal beseitigt sind. Wegen den Erblehen wird es nicht mehr der Fall seyn unter der gegenwärtigen Legislatur noch eine gesetzliche Bestimmung zu treffen, und eben so wenig in Betreff der von der Stadt Bivis reclamirten Gerechtigkeiten.

II. Gemeindgüter u. Weydgang geschäfte.

9) Ein Pak Schriften, enthaltend Vorstellungen für oder wider die Vertheilung der Gemeindgüter; nemlich von folgenden Gemeinden oder einzelnen Bürgern derselben, als: Latour, Iferten, Morrens und umliegenden Ortschaften, Yvonaud und Neus im C. Leman; von Büren und Walkringen im Cant. Bern; Willisburg Cant. Fryburg; Walster, Oberschlatt und Oberudorf C. Zürich; Bristeck, Wangen und Ettiswyl C. Luzern; von Lachen C. Linth.

Durch das Gesetz vom 15. Dec. 1800 ist zum Theil hierüber verfügt; ein Mehreres aber wird die jetzige Gesetzgebung schwerlich mehr beschließen wollen. Diese Schriften wären demnach sämtlich ad acta zu legen.

10) Thalschaft Annivier C. Wallis für die Aufhebung des Weidgangs. Dec. 1799.

11) Gemeinde Baillives C. Leman gegen die Weydengerechtigkeit. März 1800.

12) Gemeinde Zug C. Waldstädt, Einfrage wegen Loskauf des Weydrehchts. Jul. 1800.

Diese Sache ist durch das Gesetz vom 4. April und

25. Sept. 1800 beseitigt und können mithin die daherrigen Schriften ad acta gelegt werden.

III. Zoll- und Straßen-Sachen.

13) Ein Pak Schriften, Botschaften und Petitionen, sämtlich von der vorherigen Gesetzgebung herlangend, betreffend die Polizey der Straßen, ihre Unterhaltung und die Errichtung.

14) Botschaft der Vollziehung in Betreff der Markt-Zölle und des Pfrundzolls von Bern insbesondere. Janer 1799.

15) Stadt Unterseen Cant. Oberland, Vorstellung wegen ihres Brückenzolls. März 1799.

16) Botschaft der Vollziehung wegen Errichtung einer Straße und eines Zolls im Thal Mossolan Cant. Fryburg. May 1800.

Da sowohl das Straßen- als das Zollwesen in den Attributionen der Vollziehung liegen und über beyde Gegenstände Gesetze und Beschlüsse vorhanden sind, so könnten sämtlich diese Schriften lediglich der Vollziehung überwiesen werden, damit sie, wenn es noch Verfügungen zu treffen wären, das Angemessene vorkehren oder aber dieselben in ihre Archive deponiren lassen könne.

IV. Vermischte Geschäfte.

17) Zehn Botschaften der Vollziehung, als:

1. Ueber die Gültigkeit der Pachtacorde der vorigen Regierung. Oct. 1798 (obsolet).

2. Wie die Brandbeschädigten mit Holz zu unterstützen. Janer 1799 (wird den Kantonsbehörden zukommen).

3. Wegen Abtretung eines Todtenackers an die Stadt Solothurn. Janer 1799 (ist weiter nicht mehr sollicitiert worden und soll nicht mehr nöthig seyn).

4. Wegen Organisation der Bureaux. Feb. 1799 (darüber ist seither verfügt worden).

5. Vorschriften über die Benutzung der Baumrinden für die Gerbereien. April 1799 (da hin und wieder Verordnungen darüber, so ist der Gegenstand nicht dringend).

6. Gemeinde Givrius Cant. Leman, Loskauf des Droit de Bocherage. May 1799 (darüber werden die künftigen Forstdordnungen Bestimmungen treffen).

7. Bestimmung der Taggelder für die Statthalter, wenn sie auf Reisen sind. Janer 1800 (an der

neuen Regierung zu bestimmen, wenn sie es für gut findet).

8. Streitigkeit über das Eigenthum des Rathauses von Bern. April 1800 (eine Cantonsache, zum Sonderungsgeschäft gehörig).

9. Würdigung der Münzen von Sarine und Brone. April 1800 (seither von der Vollziehung verfügt, 20. Nov. 1800).

10. Contributionsgeschäft von Fryburg und dergleiche Borschüsse. May 1800 (kann als beygelegt angesehen werden).

18) Endlich Vorstellung der Salpetergräber Winger, wegen Gewinnung des Salpeters u. s. w. Jul. 1800 (unbedeutend).

Aus den bey jedem Artikel angezeigten Gründen wären sämtlich diese Schriften lediglich ad acta zu legen.

Der Vollziehungsrath zeigt an, daß er über den Decrets-Vorschlag, der den Saalspectoren des gesetzl. Rath's einen Credit von 4000 Fr. eröffnet, nichts zu bemerken habe. Derselbe wird hierauf zum Decrete erhoben.

Der Zoll-Rath zeigt an, daß er über den Decrets-Vorschlag, der der Gemeinde Grolen C. Fryburg bewilligt, sich von ihrer Mutterkirche Belfaux zu trennen, nichts zu bemerken habe. Die 2te Berathung wird vertagt.

Am 6., 7. und 8. Sept. waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 9. September.

Präsident: Lüthard.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Geßgeber! Die Verwaltungskammer von Fryburg und Bern haben einberichtet, daß die Endte in den an der Grenze liegenden Gegenden dieses Cantons so reich ausgesunken sey, daß die Einwohner derselben um die Erlaubnis ansuchen, einen Theil ihres Getreides in das Fürstenthum Neuenburg zu verkaufen, um nicht wegen den beträchtlichen Frachtkosten, die mit dem Verkauf ins Innere der Republik verbunden wären, in Schaden versetzt zu werden. Diesen Berichten ist eine Petition der Gemeinden des Dist. Seeland beigelegt, worin sie jene Erlaubnis begehrten. Beide genannten Bern. Kammer unterstützen dieses Begehrten.

Die von Fryburg schlägt aber vor, daß man so wie ehemals unter der alten Regierung den Einwohnern

des Fürstenthums Neuenburg den Anfang des Getreides unter der Einschränkung gestatte, daß er auf dem Wochenmarkt zu Estavayer geschehe, und zwar gegen Vorweisung eines Bezeugnisses ihrer Ortsbehörde, enthaltend den Namen und Wohnort des Trägers, nebst der Anzahl seiner Haushgenossen und der Quantität des Getreides, welches er bedürfe, und daß nicht mehr als vier Viertel wöchentlich auf eine Haushaltung anzukaufen erlaubt werde.

Die Verwaltungskammer von Bern glaubt ihrerseits, daß keine andere Einschränkung zu machen sei, als daß der Verkauf an Ausländer blos auf dem Markt zu Erlach, nicht aber bey den Häusern gestattet werden sollte, und nicht länger als bis zu Anfang des künftigen Jahres.

Der Volkz. Rath findet das Begehrn der an der nordwestlichen Grenzen der Republik liegenden Distrikte der Cantone Fryburg und Bern gegründet und schlägt Thoen vor, so wie dies schon im verflossenen Jahr zu Gunsten der Einwohner des Neuschateller Gebiets geschehen ist:

1. Erstlich für die erwähnten Gegenden eine Ausnahme von dem Gesetz vom 13. Herbstm. 1799 zu gestatten. Daher

2. den Volkz. Rath zu bevollmächtigen, zwey Märkte, den einen im Canton Fryburg und den andern im Canton Bern zu bestimmen, wo Fremde Getreide ankaufen dürfen.

3. Diese Ausfuhr-Erlaubniß jedoch nur bis auf den 1. Jenner zu gestatten, dem Volkz. Rath aber zu überlassen, sie auch noch früher einzuziehen, wenn das Bedürfnis des Absatzes für die Einwohner sener Distrikte eine längere Fortdauer nicht erheischen oder das allfällige Steigen der Getreidpreise im Lande, dieselbe nicht gestatten sollte.

Die Polizei-Commission legt ihr Gutachten über das Loskaufgeschäft der Unterhaltung von Buchthieren des G. Wohlers von Wohlen vor, welches für 3 Tage auf den Tanzleutisch gelegt wird.

Von der Constitutionscommission wird über die Bitte des Friedr. Grether von Bies in der Markgrafschaft Badendurlach, dormal Leinweber zu Madiswyl im C. Bern, um Aufnahme in das helvetische Bürgerrecht, Bericht erstattet, und in Folge desselben diese Bittschrift an den Volkz. Rath gewiesen, um dem Grether möglich zu Erlangung eines Heymathscheines zu verhelfen und ihn dann übrigens nach dem Gesetze zu halten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Weitere von der zu Revision des Municipaliätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesetzl. Rathes vorgetragene Gesetzesvorschläge.
(Beschluß des Gesetzesvorschlags über die Verwaltung der Gemeindgüter.)

Dritter Abschnitt.

Berichtigungen, Organisation und Bestimmungen der Rechte und Pflichten der Gemeindeskammer.

25. Die Gemeindeskammern beschäftigen sich einertheils mit der Besorgung und Verwaltung der den Gemeinds- oder Heimathsgenossen zustehenden Gemeindgüter, die nicht Armengüter sind, und der Beziehung und Verwendung ihrer Einkünfte; anderntheils mit der Führung der Register ihrer Gemeinds- oder Heimathsgenossen.

26. Zu Abschluss eines gültigen Beschlusses bedarf es einertheils der Anwesenheit von einem mehr als die Hälfte der Glieder der Gemeindeskammern, oder in den Fällen, wo in denjenigen Gemeinden, in welchen Gemeindescommessarien aufgestellt sind, die Gemeindes-Commissarien hinzugezogen werden müssen, der Glieder der Gemeindeskammer und der Commissarien zusammen genommen, andertheils der absoluten Mehrheit der anwesenden Glieder. — Des Präsidenten Stimme wird nur bey insliegenden Stimmen mitgezählt.

27. Der Gemeindammann kann den Sitzungen der Gemeindeskammer bewohnen; er hat dabei kein Stimmrecht, sondern macht blos, daß nicht den Gesetzen entgegen gehandelt werde.

28. Der Gemeindammann beeidigt öffentlich nach der Formel einer jeden Confession, die Mitglieder der Gemeindeskammer und die Gemeindescommessarien dahin, daß sie die Pflichten ihrer Stelle nach bestem Gewissen in wahrer Treue erfüllen wollen.

29. Die Gemeindeskammern stehen in Betreff ihrer Verhandlungen unter der Oberaufsicht der Verwaltungskammer des Cantons, von welcher sie auf Verleistung der Generalversammlung oder anderer mittelbaren oder unmittelbaren Anzeigen hin, nach Untersuchung der Sache zurecht gewiesen, eingestellt, entsezt, und den Gerichten übergeben werden können, unter Vorbehalt jedoch, des Rekurses vor den Vollziehungsrath.

Im Fall der Suspension oder Entsezung soll die Generalversammlung der Gemeindesgenossen alsozgleich zu einer neuen Wahl zusammenberufen werden.

30. Die Gemeindeskammern können sich in so viele